

99009053099000

Strahlenschutzarzt/-ärztin, Ermächtigung beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004825/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009053099000
Leistungsbezeichnung I	Strahlenschutzarzt/-ärztin, Ermächtigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Strahlenschutzarzt/-ärztin, Ermächtigung beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/) <ul style="list-style-type: none"> • § 47 [Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)](https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/) – Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz <ul style="list-style-type: none"> • § 175 StrlSchV – Ermächtigte Ärzte • [Ärztliche Überwachung exponierter Personen durch ermächtigte Ärzte nach Strahlenschutzrecht](https://www.bmuv.de/gesetz/erforderliche-fachkunde-im-strahlenschutz-fuer-die-aerztliche-ueberwachung-voraussetzung-fuer-die-ermaechtigung-von-aerzten-nach-175-absatz-1-satz-1-strlschv/) – Richtlinie zum Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und zur Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) <ul style="list-style-type: none"> • [Richtlinienmodul "Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung – Voraussetzung für die Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV" (Gemeinsames Ministerialblatt, Ausgabe GMBI 46/2023)](https://www.bmuv.de/gesetz/erforderliche-fachkunde-im-strahlenschutz-fuer-die-aerztliche-ueberwachung-voraussetzung-fuer-die-ermaechtigung-von-aerzten-nach-175-absatz-1-satz-1-strlschv/)
Teaser	<p>Sie sind Ärztin oder Arzt und möchten beruflich strahlenexponierte Personen ärztlich überwachen? Dann benötigen Sie eine behördliche Ermächtigung nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen nachweisen, können Sie die Ermächtigung als Strahlenschutzarzt/-ärztin bei der zuständigen Stelle beantragen.</p>
Volltext	<p>### Antrag auf Ermächtigung oder Folgeermächtigung zur Durchführung der ärztlicher Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</p> <p>Sie sind Ärztin oder Arzt und möchten beruflich strahlenexponierte Personen ärztlich überwachen? Dann benötigen Sie eine behördliche Ermächtigung</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen nachweisen, können Sie die Ermächtigung als Strahlenschutzarzt/-ärztin bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <p>Die Ermächtigungen haben bundesweite Gültigkeit. Diese werden für den Freistaat Sachsen durch die Landesdirektion Sachsen vorgenommen.</p> <p>Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Wohnort.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Je nach Art der Ermächtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Approbationsurkunde • Kopie über Nachweis der Facharzt- beziehungsweise Zusatzbezeichnung • Fachkundenachweis (Erstermächtigung) der Sächsischen Landesärztekammer • Nachweis über Fachkundeaktualisierung (Aktualisierungskurs bei Folgeermächtigung)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Approbation als Arzt oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes • erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung <p>Details entnehmen Sie dem Richtlinienmodul "Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung – Voraussetzung für die Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV" (siehe -> Rechtsgrundlage)_</p>
Kosten	<p>Verfahrensgebühr (Erst- und Folgeermächtigung): EUR 100,00 bis EUR 500,00</p>
Verfahrensablauf	<p>#### Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde</p> <p>Die Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesärztekammer.</p> <p>Den Fachkundenachweis legen Sie dem Antrag auf</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Ermächtigung bei.</p> <p>#### Antrag auf Ermächtigung</p> <p>Stellen Sie Ihren Antrag schriftlich der Landesdirektion Sachsen _(siehe - > Zuständige Stelle)_.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sobald Ihre Antragsunterlagen vollständig vorliegen, nimmt die zuständige Stelle die Prüfung vor, gegebenenfalls fordert sie weitere Unterlagen an. • Sie erhalten über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid. <p>Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Aktualisierungskurs nachgewiesen werden.</p>
Bearbeitungsdauer	4 Wochen
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsdauer: 5 Jahre • Aktualisierung der Fachkunde: alle 5 Jahre durch entsprechende Kursteilnahme (Aktualisierungskurs) **Hinweis:** Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn die für die ärztliche Überwachung bei beruflicher Exposition erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nachgewiesen wird. Sie ist auf fünf Jahre befristet**.**
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch / Klage (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	